



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt)

zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Stand: 01.11.2023

Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV

Ändern oder erweitern Kund:innen bestehende elektrische Anlagen oder möchten sie zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so haben sie dies den swt vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht. Kund:innen haben sich in Zweifelsfällen an die swt zu wenden, um Auskunft über meldungspflichtige Verbrauchsgeräte zu erhalten.

II. Abrechnung, § 12 StromGVV

- II.1. Der Verbrauch der Kund:innen wird j\u00e4hrlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Die Jahresabrechnung erfolgt zum Ende jedes von den swt festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht \u00fcberschreitet. Endet die Belieferung der Kund:innen vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die swt nach Ma\u00d6-gabe des \u00e5 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.
- II.2. Die Rechnung wird von den swt nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papier-form erstellt. Abweichend von Ziffer II. 1 haben Kund:innen das Recht, eine kosten-pflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den swt erfolgt. Hierfür berechnen die swt Kund:innen ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Erhalten Kund:innen Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhalten Kund:innen elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- II.3. Erhalten Kund:innen eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. durch ein intelligentes Messsystem), erhalten sie unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- II.4. Auf Wunsch der Kund:innen stellen die swt Kund:innen und einem von diesen benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu deren Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die swt stellen Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- II.5. Ist die Messstelle der Kund:innen mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sind die swt berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

III. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

- III.1. Die swt erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.
- $III.2. \ Im \ Fall \ einer \ monatlichen \ Abrechnung \ erheben \ die \ swt \ keine \ Abschlagszahlungen.$

IV. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass Kund:innen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen werden, sind die swt berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten der Kund:innen bei diesen einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

V. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- V.1. Kund:innen sind berechtigt, ihre fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - 1. Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto der swt
 - SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats) oder
 - 3. Barzahlung

zu leisten.

V.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die swt keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der swt oder der Eingang der Zahlung bei den swt.

VI. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- VI.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von den swt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
- VI.2. Befinden sich Kund:innen in Zahlungsverzug, können die swt angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordern die swt erneut zur Zahlung auf oder lassen die swt den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellen sie Kund:innen die dadurch entstandenen

Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VII. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- VII.1. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind von Kund:innen zu ersetzen. Die swt stellen Kund:innen die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- VII.2. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die swt die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, die Kund:innen haben die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen der Kund:innen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Kund:innen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VIII. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch Kund:innen bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Geschäftspartner- und Vertragskontonummer
- Zählernummer / Marktlokations-Identifikationsnummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

IX. Optionale Kommunikation über Online-Kundencenter

Die swt bieten Kund:innen optional zur einfachen Abwicklung aller über ihr Vertragskonto geführten Lieferverträge Online-Services über das Internetportal https://kundencenter.swtue.de. Sobald sich die Kund:innen unter Anerkennung der gültigen Nutzungsbedingungen im Online-Kundencenter (OKC) registriert haben, können die swt rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des jeweiligen Liefervertrages elektronisch abgeben. Vorwiegend erfolgt dies nach vorheriger E-Mail-Benachrichtigung über eingestellte Mitteilungen in den eingerichteten Account der Kund:innen; hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung von Rechnungen und Abrechnungsinformationen über die Lieferung von Strom unter den Voraussetzungen von Ziff. II.3 z.B. im PDF-Format. Über das OKC ermöglichen die swt Kund:innen unter anderem auch, ihre über ein Vertragskonto geführten Lieferverträge online zu verwalten, die Höhe ihrer Abschläge zu ändern oder Zählerstände anzugeben. Einzelheiten finden sich unter https://kundencenter.swtue.de.

X. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkund:innen wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

XI. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhalten Kund:innen in der "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten" der swt. Diese erhalten Kund:innen mit Vertragsschluss und können sie auf der Internetseite der swt (www.swtue.de/datenschutz) herunterladen.

XII. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

XII.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

WIR WIRKEN MIT. Seite 1/2





Fortsetzung Ergänzende Bedingungen StromGVV

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157 300, beschwerde@swtue.de.

- XII.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist beantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.
- XII.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30 275 72 40-0, Telefax: +49 (0) 30 275 72 40-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

 Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- XII.4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: +49 (0) 228 141516, Telefax: +49 (0) 30 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- XII.5. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

XIII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.11.2023 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.12.2022.

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der swt zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Stromkennzeichnung

Stand: 01.11.2023

1. Abrechnung

(Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen)

Die zusätzlichen Kosten bei monatlicher, vierteljährlicher oder halbjährlicher Abrechnung betragen 8,00 Euro pro Abrechnung, wobei eine Abrechnung pro Kalenderjahr in den vereinbarten Kosten für die Energielieferung enthalten ist.

Daraus folgt:

- Bei halbjährlicher Abrechnung im Kalenderjahr
 Bei vierteljährlicher Abrechnung im Kalenderjahr
 Bei monatlicher Abrechnung im Kalenderjahr
 88,00 Euro
- 2. Vorauszahlung

(Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

• Einbau eines Vorkassesystems (z. B. Paymentzähler) 85,00 Euro

3. Zahlungsverzug

(Ziffer VI.2 der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten je Mahnschreiben

der Versorgung (Ziffer VII. der Ergänzenden Bedingungen)

Kostenerstattung für Unterbrechung und Wiederaufnahme

- Unterbrechung der Versorgung
 85,00 Euro¹

 Minde benetellen ander Versorgung
 95,00 Euro¹

 25,00 Euro¹

 25,00 Euro¹

 35,00 Euro¹

 45,00 Euro¹

 45,00 Euro¹

 45,00 Euro¹

 45,00 Euro¹

 55,00 Euro²

 55,00 Euro²
- Wiederherstellung der Versorgung

85,00 Euro

Die Wiederaufnahme der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

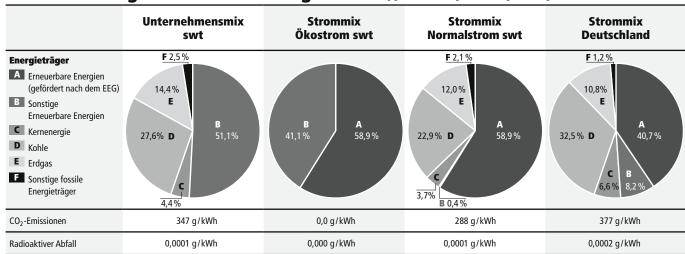
- Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kund:innen trotz ordnungsgemäßer
 Terminankündigung nicht angetroffen werden
 70,00 Euro

5. Umsatzsteuer

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Kennzeichnung der Stromlieferung Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz / Angaben auf Basis der Daten von 2022

0,90 Euro1



TüStrom Natur (Ökostrom swt): 100 % erneuerbare Energien aus Anlagen in Deutschland.

Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.agentur-fuer-klimaschutz.de

WIR WIRKEN MIT. Seite 2/2